

Preisliste 2024



Josef Marxer AG
Steinbruch Sprengarbeiten
9491 Ruggell

T +423 373 27 92
info@josefmarxerag.li
www.josefmarxerag.li

Josef Marxer AG
 **Steinbruch
Sprengarbeiten**

Verkaufspreise für Steinbruchmaterial

Material		Preis/m ³	Dichte	Preis/t
Schotter	0/100 mm	CHF 26.00	1.60	CHF 16.25
Schotter	0/60 mm	CHF 28.00	1.60	CHF 17.50
UG-Gemisch	0/45 mm	CHF 28.00	1.60	CHF 17.50
Planiematerial	0/30 mm	CHF 32.00	1.60	CHF 20.00
Planiematerial	0/15 mm	CHF 37.50	1.64	CHF 22.85
Schotter	30/60 mm	CHF 31.00	1.44	CHF 21.55
Schotter	15/30 mm	CHF 32.50	1.44	CHF 21.90
Schotter	60/120 mm	CHF 38.00	1.40	CHF 27.15
Splitt	6/15 mm	CHF 34.00	1.44	CHF 23.60
Splitt	3/6 mm	CHF 49.00	1.40	CHF 35.00
Brechsand	0/4 mm	CHF 40.00	1.60	CHF 25.00
Belagsrecycling	0/20 mm	CHF 17.00	1.50	CHF 11.35
Schotter 2. Kl.	0/100 mm	CHF 22.00	1.65	CHF 13.35
Steine formwild bis 200 kg				CHF 45.00
Steine formwild ab 200 kg				CHF 35.00
Steine plattig				auf Anfrage

Preise ohne MWST

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Bestellung bzw. den Verkauf von Steinbruchmaterial (in der Folge auch „Material“). Durch seine Bestellung anerkennt der Besteller die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Josef Marxer AG (in der Folge auch „das Werk“) schriftlich bestätigt worden sind.

Preisliste und Preise

Die aktuelle Preisliste ist gültig ab 1.1.2024 und ersetzt alle bisherigen Preislisten und Preisvereinbarungen.

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken exklusive MWST, ab unserem Werk, geladen und gewogen. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Privatbezüge

Für Privatbezüge erhöhen sich die Preise um 15 %.

Rabatte

Wir gewähren einen Rabatt von 2 %.

Zahlungskonditionen

30 Tage netto ab Fakturadatum. Unberechtigte Skonto- oder andere Abzüge werden nachbelastet.

Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen von 5% p.a. fällig.

Bei Geschäften mit Unternehmern gilt jeweils der Zinssatz, welcher das Amt für Volkswirtschaft im Amtsblatt oder auf der Webseite des Amtes veröffentlicht.

Kleinmengen

Pro Anlieferung/Abholung wird bis zu einer Liefermenge von 2.00 m³ ein Mindermengenzuschlag in Höhe von CHF 8.00 exklusive MWST erhoben.

Offerten für Einzelobjekte

Die Gültigkeit von individuellen Offerten auf Einzelobjekten ist unter Vorbehalt offizieller Preisänderungen auf 3 Monate beschränkt.

Mengen

Für Schüttdichte (t/m³) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (und nicht auf der Baustelle) verbindlich. Im Werk, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m³ aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit. Bei formwilden und plattigen Steinen erfolgen Preisangaben und die Verrechnung ausschliesslich in Tonnen.

Materialprobenentnahme

Bei Materialprobenentnahme durch Dritte für Siebkurvenuntersuchungen auf der Baustelle, ist die Betriebsleitung des Steinbruchs vorgängig zu informieren.

Bestellungen

Für grössere Mengen ist eine frühzeitige Vorbestellung unter der Telefonnummer +423 373 27 92 erforderlich.

Annahmeverzug

Bei sämtlichen Bestellungen sind Liefermengen und Abholdaten einzuhalten, ansonsten über das Material frei verfügt wird und die vereinbarten Konditionen hinfällig sind.

Eigentumsvorbehalt

Das Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Kosten und Spesen Eigentum des Werks. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn dies dem Werk rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und das Werk der Veräußerung zustimmt. Im Falle der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an das Werk abgetreten und ist dieses jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen seitens des Werks, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen Forderungen des Werks zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

Im Falle des Verzuges ist das Werk berechtigt, seine Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, ausser, das Werk erklärt den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich.

Gewährleistung

Der Besteller hat das Material hinsichtlich Qualität und/oder Menge bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist. Für Abplatzungen aufgrund von Frost-Tau-Wechselwirkung kann keine Garantie übernommen werden.

Bei behebbaren Mängeln steht es dem Werk frei, entweder durch eine angemessene Minderung des Entgeltes oder die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden zu erfüllen. Der Besteller hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Haftung

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Werk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Werks für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Werk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird. Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängeln über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts des Bestellers

Das Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen. Insbesondere ist der Besteller im Falle von Mängeln nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen an die Josef Marxer AG berechtigt.

Verrechnungsverbot

Der Besteller ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen seinerseits mit Gegenforderungen der Josef Marxer AG zu verrechnen.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das Geschäftsdomizil der Josef Marxer AG.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich liechtensteinisches Recht. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Geschäftsdomizil der Josef Marxer AG zuständig.